

INVESTITIONSBOOSTER, SONDERABSCHREIBUNGEN & CO.



von aulock
Partnerschaft mbB
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Vortrag am 06.10.2025
Klimaschutzagentur
Weserbergland





Dipl.-Kfm. Reinhard von Aulock
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Bw. (FH) Nadine Riedemann
Steuerberaterin/Wirtschaftsprüferin

Dipl.-Kfm. Philipp Riedemann
Steuerberater /Fachberater für
Unternehmensnachfolge

M.A. Henri von Aulock
Steuerberater/ Fachberater für
Unternehmensnachfolge

HISTORIE

- **1960** Kanzleigründung durch Stbv Dipl. Agr. Ing. Jürgen von Aulock
- **1968** Bezug der neuen Räume in Hess. Oldendorf, Westertor 12
- **1974** wird Jürgen von Aulock zum Steuerberater bestellt
- **1990** tritt Dipl.-Kfm. Reinhard von Aulock nach seiner Bestellung zum StB in die Praxis ein
- **1992** scheidet Kanzleigründer Jürgen von Aulock aus
- **1994** wird Reinhard von Aulock zum Wirtschaftsprüfer bestellt
- **1995** Ausbau der Kanzleiräume in Hessisch Oldendorf
- **2008** Erweiterung und Umbau der Büroräume
- **2016** Beteiligung an der alvista GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- **2019** Eintritt von Dipl.-Bw. (FH) Nadine Riedemann und Dipl. -Kfm. Philipp Riedemann
- **2019** Zusammenführung mit der Kanzlei Wilfried Brandhans, Porta Westfalica
- **2020** Einweihung der oberen Etage. Die Kanzlei füllt das gesamte Gebäude aus
- **2022** Eintritt von Master of Arts in Taxation (M.A.) Henri von Aulock



LEISTUNGEN

- Steuerberatung
- Unternehmensberatung
- Wirtschaftsprüfung
- Unternehmensnachfolge
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Digitale Buchhaltung
- Vorsorge



WARUM VON AULOCK?

- Langjährige Erfahrung seit 1960
 - heute mit 3. Generation an der Spitze
- Persönlich und zukunftsorientiert
 - Moderne Räume
 - Wintergarten für gesundes Arbeiten
 - digitales Arbeiten
- Starkes Team
 - 30 Mitarbeitende (davon 7 Berufsträger)
 - umfassendes Fachwissen
 - frische Ideen
- Ausgezeichnet als „Exzellenter Arbeitgeber“ und als „Digitale Kanzlei“

ÜBERBLICK

- **Wachstumschancengesetz/Abschreibungen (Afa) 2024**
 - Sonder Afa
 - Degressive Afa
 - EDV Voll-Afa
- **Investitionsbooster 2025**
 - Ziele der Bundesregierung
 - Degressive Afa
 - Steuerliche Förderung für E-Autos
 - Sonderabschreibungen
 - Private Nutzung
 - Senkung der Steuersätze
 - Kapitalgesellschaften
 - Einzelunternehmen/Personengesellschaften
 - Vereinfachung für KMU-Unternehmen



I. WACHSTUMSCHANCENGESETZ/ ABSCHREIBUNGEN (AFA) 2024



SONDER AFA IN BETRIEBEN

- 40 % für Investitionen in 2024 § 7 g EStG)
- Begünstigungszeitraum 5 Jahre (verteilbar)
- Rechtsformunabhängig
- Keine zeitanteilige Kürzung



Tipp: Nutzen für Buchwertanpassung an Restschuld (bei unterschiedlichen Laufzeiten von ND und Darlehen)

Voraussetzungen:

- Für KMU Unternehmen (Gewinnngrenze im Vorjahr unter TE 200)
- Zusätzlich zur linearen oder degressiven Afa
- Neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter
- Im Jahr der Anschaffung und Folgejahr im Betrieb nahezu ausschließlich (90 %) genutzt
- Betriebliche Vermietung (Betriebsaufspaltung) möglich

SONDER AFA IM MIETWOHNUNGSNEUBAU

§ 7 b EStG

- Bauantrag zwischen 01.01.2023 – 30.09.2029
- Wohnfläche/Baukosten max. 5.200,00 Euro/qm
- 4 Jahre mit 5 %
- Zusätzlich zur linearen Afa
- Effizienzhaus 40 (QNG Siegel)
- Mindestens 10 Jahre Vermietung



DEGRESSIVE AFA

- Für Investitionen können anstelle der linearen Afa 20 – 30% im Jahr der Anschaffung auf die AK und in den Folgejahren auf den verbliebenen Restbuchwert angesetzt werden.
- Ein Wechsel zur linearen Afa ist erlaubt. Ein Wechsel zur degressiven hingegen nicht.



- Tipp: Wechsel sollte erfolgen sobald die lineare Methode vorteilhafter ist.



ENTWICKLUNG DER DEGRESSIVEN AFA

- 01.01.2020 – 31.12.2022 → 25 % max. 2,5-fache lineare Afa
- 01.01.2023 – 30.03.2024 → Nicht möglich
- 01.04.2024 – 31.12.2024 → 20 % max. 2-fache lineare Afa
- 01.01.2025 – 30.06.2025 → Nicht möglich
- 01.07.2025 – 31.12.2027 → 30 % max. 3-fache lineare Afa



BEISPIEL 1

- **Sachverhalt:** Kauf einer PV Anlage auf dem Betriebsgebäude mit 10 Jahren ND für T€ 100 in 07/2025
- Hinweis: (nach BMF Schr. Vom 17.07.23 (RZ 24) gilt die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 72 EStG nicht, wenn eine betriebliche Nutzung vorliegt)

	Neu T€	Alt T€
AK	100	100
Sonder Afa § 7 g	./ 40	./ 20
Afa (p. r. t.)	Degressiv ./ 15	Linear ./ 5
Buchwert 31.12.2025	45	75
Steuererminderung (35 % Steuersatz)	19,25	8,75

ABSCHREIBUNGEN FÜR HARD- UND SOFTWARE

- Seit 01.01.2021 gilt für Wirtschaftsgüter von Computer Hard- und Software eine 1-jährige Nutzungsdauer (bisher 3 Jahre) BMF-Schreiben vom 26.02.2021/22.02.2022
- Computer
- Desktop /Notebooks/Dockingstations/Netzwerke
- Betriebs- Anwendersoftware
- Kein Smartphone (Grenze Euro 800,00 netto)
- Sowohl für Betriebs- als auch für Privatvermögen (Werbungskosten in EST-Erklärung)



ZIELE DER BUNDESREGIERUNG DURCH DEN INVESTITIONSBOOSTER

- Beschleunigung von Investitionen (degressive Afa 30%)
- Verringerung der Steuerbelastung von Unternehmen/internationale Konkurrenzfähigkeit (Senkung der KST)
- Förderung von Innovation und Digitalisierung (Sonder Afa digitale WG und E-Fahrzeuge)
- Stärkung KMU (vereinfachte Bedingung für Afa/Unternehmensgründung 24 Std.)



STEUERLICHE FÖRDERUNG VON E-FAHRZEUGEN

- Beschleunigung von Investitionen (degressive Afa 30%)
- Neufahrzeuge zwischen 01.07.25 – 31.12.27 (Kauf oder Herstellung)
- PKW und Nutzfahrzeuge , die rein elektrisch betrieben werden
- „Turbo“ Afa Staffelung gem. § 7 Abs. 2a EStG
 - 1. Jahr 75 % 2. Jahr 10 % 3 + 4 Jahr 5 % 5. Jahr 3 % 6. Jahr 2 %
- Nutzung im Anlagevermögen (keine überwiegende betriebliche Nutzung wie bei Sonder Afa)
- Nicht auf KMU-Betriebe beschränkt
- Kein Leasingfahrzeug
- Keine gleichzeitige Sonder Afa/degressive Afa/linearer Afa
- Keine zeitanteilige Kürzung (pro rata temporis)

BEISPIEL 2

- **Sachverhalt:** Kauf eines E-Autos für T€ 100 (ohne Fahrtenbuch 1%) in 12/2025
- I. Abschreibung

	Neu T€	Alt T€
AK	100	100
Afa	Turbo ./ . 75	Linear (6 Jahre) ./ . 1,4
Sonder Afa	0	(da keine überwiegend betriebliche Nutzung)
Buchwert 31.12.2025	25	98,6
Steuererminderung (35 % Steuersatz)	26,3	0,5

GELDWERTER VORTEIL BEI E-DIENSTWAGEN BIS 2030

- Reine E- Autos bis Bruttolistenpreis TE 100 (alt TE 70) gilt 0,25 % vom BLP als geldwerter Vorteil mtl. / über TE 100 gilt 05 % .
- Hybride nur bei 80 km elektrischer Reichweite (0,5 %)
- Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte gilt 0,03 reduzierter BLP pro Entfernungskilometer



Tipp: Bei Inanspruchnahme von Turbo-Afa Kostendeckelung prüfen



BEISPIEL 2

- **Sachverhalt:** Kauf eines E-Autos für T€ 100 (ohne Fahrtenbuch = 1%) in 12/2025
- II. Geldwerter Vorteil

	Neu T€	Alt T€
BLP	100	100
Geldwerter Vorteil	0,25 %	0,1 %
Monatlich	0,25	1,0
Jährlich	3	12
Steuerlast (EST 35 %)	1,05	4,2

ABSENKUNG DER STEUERSÄTZE

- **GmbH**

- Absenkung der Körperschaftsteuer ab 2028 in 5 Jahren um jeweils 1 % von derzeit 15 % auf dann 10 % im Jahr 2032.

- **Einzelunternehmen/Personengesellschaft**

- Senkung der Steuersätze auf thessaurierte Gewinne § 34 a EStG
- Bis 2027: 28,25 % 2028: 27 % 2029: 26 % ab 2032: 25 %
- Der Nachversteuerungssatz bleibt bei 25 %



Tipp: Falls Entnahmen niedriger sind als der Gewinn lohnend bei:

- Hohe Tilgungsleistung
- Aufbau einer Altersversorgung
- Ansparung von Investitionen



*„Wir wollen, dass bald jeder
im Alltag spürt, dass
Deutschland wieder besser
funktioniert“*

– Lars Klingbeil (28.06.2025) -

*„Was wir in Deutschland jetzt
brauchen, ist ein klares Signal zur
Stärkung der Nachfrage von E-
Autos “*

– Kerstin Andreae (25.04.2025) -

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

